

Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über Sicherheit, Normalisierung und Typisierung elektrischer Betriebsmittel und elektrischer Anlagen (Elektrotechnikverordnung 2019 – ETV 2019)

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2019
Inkrafttreten/ 2019
Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

- Die Normenliste der geltenden ETV wurde 2010 erstellt und ist aufgrund der fortschreitenden Entwicklung der Elektrotechnik dringend aktualisierungsbedürftig, um der Diskrepanz zwischen rechtlich verbindlichen Normen und dem Stand der Technik entgegenzuwirken. Damit soll die Rechtssicherheit für Wirtschaft und Behörden wiederhergestellt werden.
- Die Änderungen in der Terminologie und bezüglich des Normenwesens des Elektrotechnikgesetzes 1992 mit der Novelle 2017 sind dringend in der ETV zu berücksichtigen, damit in diesem Bereich wieder Konsistenz gegeben ist.

Ziel(e)

- Neufassung der Elektrotechnikverordnung 2002 - ETV 2002, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 229/2014.
- Regelung der Sicherheit elektrischer Anlagen und Betriebsmittel sowie anderer Anlagen in deren Einflussbereich.
- Berücksichtigung des Standes der Technik durch Ersatz der zuletzt 2010 für verbindlich erklärten elektrotechnischen Normen durch aktuelle Ausgaben.
- Anpassung an die umfangreiche Überarbeitung der Bestimmungen über die elektrotechnische Normung mit der Novelle 2017 zum Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Festlegung eines Systems der Anwendung von elektrotechnischen Normen und Regelwerken:

- Die Personen- und Betriebssicherheit elektrischer Anlagen erfordert ein umfassendes technisches Regelwerk, das periodisch an den Stand der Technik angepasst werden muss.
- Rein nationale verbindliche Normen werden fortschreitend durch europäischen Normen ersetzt. Für diese ist eine Veröffentlichung aus Urheberrechtsgründen nicht mehr möglich.
- Dazu werden in Zukunft nach EU-Vorbild auch Normen kundgemacht, deren Anwendung zwar nicht verbindlich ist, aber bei Anwendung eine Konformitätsvermutung auslösen.
- In der EU-Produktgesetzgebung findet dieses System („New Approach“) seit 1985 universelle Akzeptanz.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme "Fortführung und Weiterentwicklung der bestehenden Unterstützungsmaßnahmen zum Aufbau von Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung mit Fokus auf KMU." für das Wirkungsziel "Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft mit Fokus auf KMU" der Untergliederung 40 Wirtschaft im Bundesvoranschlag des Jahres 2019 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Durch diese Regelung entstehen keine neuen Kosten. Verminderungen können sich durch den Wegfall von Ausnahmegewilligungen ergeben, wenn sie Normen betreffen, die nicht mehr verbindlich sind.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Harmonisierte Bereiche werden nicht berührt

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Notifikationspflicht nach Richtlinie (EU) 2015/1535.

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung

nicht betroffen

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1823088616).